

# **Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Bobingen**

Der Seniorenbeirat gibt sich aufgrund des § 11 Nr. 1 der Satzung des Seniorenbeirats der Stadt Bobingen vom 01.10.2014 folgende

## **Geschäftsordnung**

### **§ 1 Zuständigkeit**

Der Seniorenbeirat beschließt in Sitzungen über alle Angelegenheiten, die ihm gemäß § 1 der Satzung über den Seniorenbeirat als Aufgaben zugewiesen sind.

### **§ 2 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Seniorenbeiratsmitglieder**

1. Seniorenbeiräte üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
2. Für die allgemeine Rechtsstellung der Seniorenbeiratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 47 bis Art. 49 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz in der jetzigen Fassung analog. Weiterhin gelten die Vorschriften des Bayerischen und des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

### **§ 3 Vorsitz im Seniorenbeirat**

1. Den Vorsitz im Seniorenbeirat führt die/der aus seiner Mitte gewählte Vorsitzende, im Vertretungsfall ihre/seine Stellvertreter/innen.
2. Im Fall der gleichzeitigen Abwesenheit der/s Vorsitzenden und der Stellvertreter führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste Mitglied des Beirates.

### **§ 4 Vertretung**

Der Seniorenbeirat wird durch die/den jeweils amtierende/n Vorsitzende/n nach außen vertreten.

### **§ 5 Aufgaben der/s Vorsitzenden**

1. Sie/Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein. In den Sitzungen leitet sie/er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

2. In Fällen von äußerster Dringlichkeit kann die/der Vorsitzende auch ohne Beschlussfassung durch den Beirat entscheiden, wenn eine ordnungsgemäße Ladung zu einer Sitzung des Beirates nicht möglich ist.
3. Die Entscheidung der/s Vorsitzenden ist dem Beirat zeitnah, jedoch spätestens in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

## **§ 6**

### **Einladung zu den Sitzungen**

1. Zu den Sitzungen werden die Mitglieder des Seniorenbeirates unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung eingeladen. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des dritten Tages vor der Sitzung ergänzt werden. Die Einberufung erfolgt soweit die Voraussetzungen nach § 11 Nr. 3 der Satzung vorliegen.
2. Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; in dringenden Fällen kann sie auf drei Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
3. Kann ein Mitglied des Seniorenbeirates an der Sitzung nicht teilnehmen, so hat es umgehend die/den Vorsitzende/n oder einen Stellvertreter zu verständigen.
4. Zu allen Sitzungen des Seniorenbeirats ist die/der Seniorenbeauftragte der Stadt Bobingen einzuladen. Sie/Er hat nur beratende Funktion.
5. Im Einzelfall können durch Beschluss Personen, die dem Seniorenbeirat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Nr. 2 der Geschäftsordnung und nach § 11 Nr. 8 der Seniorenbeiratsatzung verpflichtet werden.

## **§ 7**

### **Tagesordnung**

1. Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind rechtzeitig bei der/dem Vorsitzenden einzureichen.
2. Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
  - a) die Angelegenheit dringlich ist und der Seniorenbeirat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  - b) sämtliche Mitglieder des Seniorenbeirats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
3. Die/Der erste Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Hier entscheidet sie/er, ob die Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Seniorenbeiratsmitgliedern setzt die/der erste Vorsitzende möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Seniorenbeiratssitzung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

4. In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Seniorenbeiratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Seniorenbeiratssitzungen.
5. Wichtige Beratungspunkte sollen nicht unter dem Punkt „Verschiedenes“ beraten werden.
6. Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am fünften Tag, bei dringenden Sitzungen drei Tage vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
7. Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

## **§ 8 Öffentliche Sitzungen**

1. Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen.
2. Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch die/den Vorsitzende/n aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
3. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die/der erste Vorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

## **§ 9 Eröffnung der Sitzung**

1. Die/Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie/Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Seniorenbeiratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Seniorenbeirats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Ferner lässt sie/er über die Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen öffentlichen Sitzung abstimmen.
2. Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird bei den Seniorenbeiratsmitgliedern in Umlauf gesetzt. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Seniorenbeirat genehmigt.

## **§ 10 Eintritt in die Tagesordnung**

1. Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Anwesenden geändert werden.
2. Die/Der Vorsitzende oder eine von ihr/m mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

3. Soweit erforderlich, können auf Anordnung der/s Vorsitzenden oder auf Beschluss des Seniorenbeirats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

## **§ 11**

### **Beratung über die Sitzungsgegenstände**

1. Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag des/der Sachverständigen, eröffnet die/der Vorsitzende die Beratung.
2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei der/dem Vorsitzenden durch Handzeichen zu Wort zu melden.
3. Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit der Zustimmung des Redeberechtigten davon abgewichen wird. Der Vorsitzende kann das Wort auch nicht Mitgliedern des Seniorenbeirates, insbesondere Gästen, erteilen.
4. Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Seniorenbeirat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
5. Der Seniorenbeirat kann auf Vorschlag der/s Vorsitzenden für einzelne Beratungsgegenstände die Redezeit auf eine Höchstdauer beschränken. Spricht ein Mitglied länger, so entzieht ihm die/der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort.
6. Mitglieder des Seniorenbeirats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann die/der Vorsitzende mit Zustimmung des Seniorenbeirats von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Seniorenbeirat in nichtöffentlicher Sitzung.
7. Die/Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens innerhalb einer Woche fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Die/Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

## **§ 12**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung unterbrechen die Beratung. Hier wird das Wort unmittelbar erteilt.
2. Anträge zur Geschäftsordnung gehen den sonstigen Angelegenheiten vor. Sie werden sofort beraten und anschließend zur Abstimmung gestellt.
3. Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht den Inhalt des jeweils zur Besprechung anstehenden Punktes, sondern nur das Verfahren oder die Tagesordnung betreffen.

## **§ 13 Abstimmung**

1. Nach Durchführung der Beratung schließt die/der Vorsitzende diese und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Sie/Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 11 Nr. 4 der Seniorenbeiratssatzung) gegeben ist.
2. Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
  - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
  - b) weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidende Maßnahmen zum Gegenstand haben,
  - c) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.
3. Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
4. Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Die/Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
5. Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Seniorenbeirats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die/den Vorsitzende/n zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

## **§ 14 Wahlen**

Wahlen werden offen oder geheim durchgeführt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Beirates wird geheim abgestimmt. Im Übrigen gilt für die Wahlhandlung § 31 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Bobingen.

## **§ 15 Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt die/der Vorsitzende die Sitzung.

**§ 16**  
**Sitzungsniederschrift (Form und Inhalt)**

1. Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Seniorenbeirates eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift muss enthalten:
  - a) den Ort und Tag, den Beginn und das Ende der Sitzung
  - b) die Namen der Teilnehmer
  - c) die Namen der fehlenden Teilnehmer (Abwesenheitsgrund bei Beschlussfassung vermerken)
  - d) öffentliche oder nichtöffentliche Sitzung
  - e) die Aussagen zur Beschlussfähigkeit
  - f) die Angabe aller Tagesordnungspunkte
  - g) die Beratungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse.
3. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
4. Die Niederschrift der öffentlichen Sitzungen wird jedem Mitglied des Seniorenbeirates 2 Wochen nach der letzten Sitzung zugestellt.

**§ 17**  
**Änderung der Geschäftsordnung**

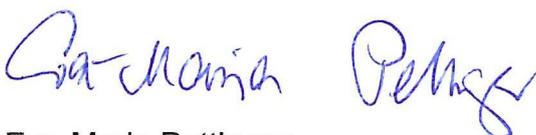
Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Seniorenbeirates geändert werden.

**18**  
**Verteilung der Geschäftsordnung**

Jedem Mitglied des Seniorenbeirates ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt Bobingen auf.

**§ 19**  
**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 25.01.23 in Kraft.



Eva-Maria Pettinger  
Vorsitzende des Seniorenbeirates